



01277 Dresden · Basteistraße 10

Telefon 0351 / 25 44 8-0
Telefax 0351 / 25 44 8-50
www.torsten-schuh.de
kanzlei@torsten-schuh.de

MANDANTEN - R U N D S C H R E I B E N

BERATUNGSBRIEF II / 2018

1. BESCHÄFTIGUNG MINDERJÄHRIGER

Bei der Beschäftigung Minderjähriger (Personen die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben), sind die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt grundsätzlich für sämtliche Tätigkeiten, welche eine Arbeitsleistung darstellen. Keine Anwendung findet das Gesetz bei geringfügigen Hilfeleistungen, soweit sie gelegentlich aus Gefälligkeit oder für die Eltern im Familienhaushalt durchgeführt werden.

Bei der Beschäftigung Minderjähriger wird unterschieden zwischen Kindern (Personen die noch nicht 15 Jahre alt sind) und Jugendlichen (Personen die bereits 15, aber noch nicht 18 Jahre alt sind).

Es zählt jeweils das Alter, welches der Minderjährige am 1. Januar des Kalenderjahres bereits erreicht hat.

Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, werden als Kinder behandelt, unabhängig davon, wie alt diese sind.

Kinder, die 13 Jahre alt oder jünger sind, dürfen grundsätzlich nicht arbeiten. Ab Erreichung des 13. Lebensjahres dürfen mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten leichte und für Kinder geeignete Beschäftigungen ausgeführt werden. Hierbei ist insbesondere auf die Sicherheit, Gesundheit und die Entwicklung der Kinder zu achten.

	Kinder (13 + 14 Jahre) und vollzeitschulpflichtige Jugendliche (15 - 17 Jahre)	nicht vollzeitschulpflichtige Jugendliche (15 - 17 Jahre)
zulässige Arbeiten	nur leichte Arbeiten, keine Hitze/Kälte/Lärm/Gefahrenstoffe/Akkordarbeit	
zulässige Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> • max. 2 Stunden/Tag (in der Landwirtschaft max. 3 Stunden/Tag) • zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr • nicht vor und während des Schulunterrichts • Jugendliche zusätzlich noch während der Schulferien max. 4 Wochen/Jahr (max. 8 Stunden/Tag, max. 40 Stunden/Woche) 	<ul style="list-style-type: none"> • max. 8 Stunden/Tag (in der Landwirtschaft Jugendliche > 16 Jahre während der Erntezeit max. 9 Stunden/Tag, max. 85 Stunden/2 Wochen) • zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr (in der Landwirtschaft zwischen 5:00 Uhr und 21:00 Uhr - bei Hitze -)
einzuhaltende Pausen	<ul style="list-style-type: none"> • > 4,5 Stunden: 30 Minuten • > 6 Stunden: 60 Minuten • 12 Stunden zwischen 2 Schichten 	
Arbeitstage pro Woche	<ul style="list-style-type: none"> • max. 5 Arbeitstage/Woche • grundsätzlich Verbot der Samstags-/Sonntags- und Feiertagsarbeit <u>außer:</u> samstags: offene Verkaufsstellen, Marktverkehr, Landwirtschaft, Tierhaltung, Gaststättengewerbe sonntags/feiertags: nur naturnotwendige Arbeiten (z. B. Tierhaltung) <u>aber:</u> mind. 2 Samstage bzw. 2 Sonntage pro Monat müssen frei sein Beschäftigungsverbot 24. und 31. Dezember nach 14:00 Uhr, 25. Dezember, 1. Januar, 1. Osterfeiertag, 1. Mai 	
Urlaubsansprüche	mind. 30 Tage/Jahr	15 Jahre: mind. 30 Tage/Jahr 16 Jahre: mind. 27 Tage/Jahr 17 Jahre: mind. 25 Tage/Jahr

Bei Verstößen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit horrenden Geldbußen bis hin zu Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr geahndet werden, weshalb dringend dazu zu raten ist, die Vorgaben einzuhalten.

2. **BERICHTIGUNGSPFLICHT DER ERBEN ALS GESAMTRECHTSNACHFOLGER**

Grundsätzlich tritt der Erbe in materieller und verfahrensrechtlicher Hinsicht in die Stellung des Erblassers ein und ist als Gesamtschuldner verpflichtet, die Einkommenssteuer zu entrichten.

Hat der Erblasser wegen Demenz eine unrichtige oder unvollständige Einkommensteuererklärung abgegeben, was zu einer unwirksamen Abgabe führt, so ist der Erbe zur Berichtigung dieser Erklärung verpflichtet. Eine Pflicht zur Berichtigung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Erbe vor dem Tod des Erblassers bereits Kenntnis von der unrichtigen Steuererklärung hatte. So tritt auch die verlängerte Festsetzungsfrist von 10 Jahren ein, wenn der als Gesamtschuldner in Anspruch genommene Erbe keine Kenntnis von der Steuerhinterziehung eines Miterben hat. Mit BFH-Urteil vom 29. August 2017 wird klargestellt, dass eine durch Demenz beruhende unwirksame Einkommensteuererklärung die Erben nicht von der Pflicht zur Berichtigung befreit. Wird die Pflicht verletzt führt dies zum Risiko einer Verfolgung wegen Steuerhinterziehung wegen Unterlassung.

3. ZAHLUNGEN FÜR ALARMÜBERWACHUNGSLEISTUNGEN - KEINE BEGÜNSTIGUNG HAUSHALTSNAHER DIENSTLEISTUNGEN

Mit Urteil vom 13. September 2017 hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschieden, dass geleistete Zahlungen an eine Notrufzentrale für Alarmüberwachungsleistungen nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt sind. Die Gebühren an eine Notrufzentrale zur Vorsorge für den Fall eines Einbruchs / Überfalls / Brand etc. in der Wohnung des Steuerpflichtigen sind nicht steuerlich begünstigt, da sich die Notrufzentrale nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen befindet und es deswegen an einem erforderlichen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang der Leistung zum Haushalt fehlt.

Mit der Begünstigung von haushaltsnahen Dienstleistungen im Sinne des § 35 EStG ist die Bedingung geknüpft, dass ein räumlicher Zusammenhang mit der Leistung besteht.

4. IST FRUCHTJOGHURT NOCH EIN LANDWIRTSCHAFTLICHES ERZEUGNIS ?

In einem interessanten Verfahren vor dem Finanzgericht Niedersachsen (Urteil vom 18. Mai 2017, 5 K 160/15) wurde die Frage geklärt, ob die Herstellung von Fruchtjoghurt durch einen Landwirt noch eine landwirtschaftliche Tätigkeit darstellt und ob die umsatzsteuerliche Pauschalierung noch Anwendung findet.

Im Urteilsfall betreibt die Klägerin einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Milcherzeugung und Milchverarbeitung. Von den jährlich rund 650.000 Litern Milch gingen rund 10.000 Liter in die Joghurt-Produktion. Für die Herstellung von Fruchtjoghurt fügte die Klägerin eingekaufte Fruchtmischungen zu.

Das Finanzamt war der Ansicht, dass der Fruchtjoghurt als Erzeugnis der zweiten Verarbeitungsstufe anzusehen ist. Deshalb lag kein landwirtschaftliches Erzeugnis vor. Dementsprechend unterwarf das Finanzamt diese Umsätze der Regelbesteuerung mit 7 % Umsatzsteuer. Die Landwirtin begehrte dagegen die Anwendung der Durchschnittsatzbesteuerung (Pauschalierung) und reichte Klage beim Finanzgericht ein.

Die Klage hatte Erfolg. Der Verkauf von Joghurt, der aus eigener Hofmilch hergestellt wird, ist als Umsatz zu beurteilen, auf den die Durchschnittssatzbesteuerung angewendet werden kann. Das gilt auch bei einem zugekauften Fruchtanteil von 14 %. Nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen sind auch Verarbeitungstätigkeiten begünstigt, die ein Landwirt bei im Wesentlichen aus seiner landwirtschaftlichen Produktion stammenden Erzeugnissen mit Mitteln ausübt, die normalerweise in land-, forst- oder fischwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden.

Entscheidend ist der Charakter des durch die Verarbeitung entstandenen Produkts. Die Herstellung von Hofmilch durch Erhitzung auf 72° Celsius (Pasteurisierung) hat wohl unstrittig landwirtschaftlichen Charakter. Die Herstellung von Naturjoghurt unterscheidet sich dem Grunde nach davon nicht wesentlich. Durch das bloße Zufügen der Bakterienkulturen und das anschließende Zuwarten bis zur Produktreife verliert das ursprüngliche Erzeugnis nach Ansicht des Finanzgerichts nicht seinen landwirtschaftlichen Charakter.

Die bloße händische Vermischung des Naturjoghurts mit dem zugekauften Fruchtanteil führt zu keiner anderen Beurteilung, zumal der beigefügte Fruchtanteil von 14 % sich noch innerhalb der Nichtbeanstandungsgrenze (25 %) der Finanzverwaltung bewegt.

Die Herstellung des Fruchtjoghurts stellt in diesem Fall somit nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen eine landwirtschaftliche Tätigkeit dar; der Umsatz mit dem Fruchtjoghurt kann der umsatzsteuerliche Pauschalierung unterworfen werden.

5. DER INVESTITIONSABZUGSBETRAG BEI PERSONENGESELLSCHAFTEN

Das Einkommensteuergesetz sieht für Unternehmen unterhalb einer bestimmten Mindestgröße vor, dass für beabsichtigte Investitionen ein Investitionsabzugsbetrag (kurz: IAB) gebildet werden kann. Es handelt sich hierbei um einen außerbilanziellen Korrekturposten, welcher das zu versteuernde Einkommen und damit die Ertragssteuerbelastung vermindert. Durch diese Steuerersparnis soll es den Unternehmen erleichtert werden, die notwendigen finanziellen Mittel für die geplante Investition aufzubringen. Nach erfolgter Investition wird dieser IAB wieder außerbilanziell und gewinnerhöhend aufgelöst. Diese Gewinnerhöhung kann jedoch durch eine gewinnmindernde Kürzung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in gleicher Höhe neutralisiert werden.

Sofern entgegen der - durch die Bildung dieses IAB - dokumentierten Absicht in einem Zeitraum von drei Jahren keine entsprechende Investition erfolgt, wird dieser IAB wieder rückwirkend im Jahr der Bildung aufgelöst. Dies erhöht die Steuerbelastung des zurückliegenden Veranlagungszeitraums mit der Folge, dass diese Steuerbelastung zuzüglich einer Verzinsung von 6 % pro Jahr nachgefordert wird.

Bei einer Personengesellschaft (GbR, OHG oder KG) stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob ein IAB für eine geplante Finanzierung in dem allen Gesellschaftern zuzurechnenden Gesamthandsvermögen oder in einem nur einem Gesellschafter zuzurechnenden Sonderbetriebsvermögen gebildet werden sollte.

Die Finanzverwaltung hat hierbei bisher die Auffassung vertreten, dass, sofern ein IAB im Gesamthandsvermögen gebildet wurde, dieser IAB mangels tatsächlich durchgeführter Investition wieder rückwirkend aufgelöst werden muss, sofern die geplante Investition tatsächlich in dem einem Gesellschafter allein zuzurechnenden Sonderbetriebsvermögen durchgeführt wird.

Mit Beschluss vom 15. November 2017 hat der Bundesfinanzhof nunmehr entschieden, dass diese Differenzierung nicht zulässig ist. Sowohl das Gesamthandsvermögen als auch alle Sonderbetriebsvermögen gehören zum steuerrechtlichen Betriebsvermögen einer Personengesellschaft. Es ist daher nicht relevant, in welchem Vermögen der IAB gebildet wurde. Die gewinnerhöhende Auflösung sowie auch die Verrechnung mit der Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten haben jedenfalls immer in dem Vermögensteil zu erfolgen, in welchem die Investition durchgeführt wurde.

Es ist somit der Fall denkbar, dass die Bildung und die Auflösung des IAB in unterschiedlichen Vermögen erfolgen mit der Folge, dass zum Beispiel die gewinnmindernde Bildung des IAB im Gesamthandsvermögen allen Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung zugerechnet wird und die gewinnerhöhende Auflösung nur denjenigen Gesellschafter betrifft, der die Investition tatsächlich durchführt. Hierdurch wird nach Ansicht des BFH gewährleistet, dass die gewinnerhöhende außerbilanzielle Auflösung des IAB und die Kürzung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten immer korrespondierend erfolgen können.

6. DATENSCHUTZVERORDNUNG

Ab dem 25. Mai 2018 gilt für alle private Unternehmen und öffentliche Stellen (Behörden), die personenbezogene Daten verarbeiten grundsätzlich die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Aus diesem Grunde möchten wir Sie über den Umgang mit Ihren Daten bei uns im Hause informieren.

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten hat für unsere Kanzlei oberste Priorität. Dieses Prinzip gilt für all unsere angebotenen Dienstleistungen. Wir werden Ihre Angaben daher sorgfältig und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union und Bundesdatenschutzgesetz) verarbeiten und nutzen. Selbstverständlich werden wir Ihre Daten ohne Ihre Zustimmung nicht an Dritte weitergeben, ausgenommen die Übermittlung an Behörden (insbesondere Finanzbehörde und Sozialversicherungsträger) zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses.

Wir erheben, verarbeiten und nutzen die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und vertraglichen Betreuung oder um Ihre Anfragen bearbeiten zu können. Diese Verarbeitung erfolgt aufgrund der Regelung des Art. 6 Abs. 1 b, c und f DSGVO.

Wir verarbeiten Daten zur Wahrung unserer eigenen berechtigten Interessen nur zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen. Persönliche Daten sind diejenigen Informationen, die eine Identifizierung einer Person möglich machen.

Dazu gehören insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer. Wenn Sie uns eine E-Mail senden, verwenden wir Ihre Mail-Adresse nur für die Korrespondenz mit Ihnen; selbstverständlich erfolgt keine Weitergabe an Dritte.

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir mit u.a. folgenden Softwaresystemen: Addison tse:nit-software, sbs-software, agrosoft-software und Microsoft Office-Produkten. Wir achten bei der Auswahl unserer Softwaresysteme stets auf den neuesten Stand der Technik und darauf, dass die Systeme selbst datenschutzkonform arbeiten.

Wie bereits erwähnt betrifft die DSGVO jedes Unternehmen, das personenbezogene Daten verarbeitet. Daher sollten Sie sich mit dem Thema dringend auseinandersetzen und die für Sie notwendigen Maßnahmen treffen, um die ab dem 25. Mai 2018 geltenden Regelungen einzuhalten.

Weitere Informationen zu den Risiken und den Möglichkeiten sich zu schützen, finden Sie beispielsweise unter der Adresse www.datenschutz.de.

Für Fragen rund um das Thema Datenschutz steht Ihnen der Inhaber der Kanzlei, Herr Torsten Schuh, gerne zur Verfügung (E-Mail: T.Schuh@torsten-schuh.de).

7. NEUES VOM GELDMARKT

Tendenz:

Bei den Zinsen ist besonders im mittel- und langfristigen Bereich eine leichte Aufwärtstendenz festzustellen. Zögern Sie also anstehende Kreditentscheidungen nicht weiter hinaus.

Bei den aktuell niedrigen Zinsen sollten Sie eine Sondertilgung gut überlegen. Vielleicht ist es sinnvoll eine Liquiditätsreserve anzulegen, auf die Sie bei Bedarf schnell zugreifen können.

Aktuelles Zinsbarometer
(„Topkonditionen“):

Kontokorrentkredite	5,0 – 7,0 %
Darlehen 5 Jahre	
Festschreibung	1,0 – 1,9 %
Darlehen 10 Jahre	
Festschreibung	1,2 – 2,5 %
variabler Zinssatz	ca. 2,2 %

(Nominalzinssatz)

Die obigen Zinssätze gelten insbesondere für Wohnungsbaudarlehen. Darlehen im gewerblichen Bereich sind ca. 0,5 % teurer.

T. Schuh
Rechts- und Steuerkanzlei

Haftungsausschluss:

Der Inhalt dieses Beitrages wurde in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Völlinger & Partner nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Dieser Beitrag ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.